

Vereinssatzung 2024
„EMT e.V., Enneagramm der mündlichen Tradition“

Präambel

Der Verein möchte als Zusammenschluss von Personen in Deutschland, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung der mündlichen Tradition des Enneagramms zur Förderung des öffentlichen Wohls interessiert sind, die Erkenntnisse von Helen Palmer und Prof. David Daniels in Theorie und Praxis verbreiten, weiterentwickeln sowie professionelle Praxis und Weiterbildung des Enneagramms regeln und koordinieren.

§ 1 Name, Sitz,

Der Verein führt den Namen „EMT e.V., Enneagramm der mündlichen Tradition“

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung durch die Weitergabe und Entwicklung des Persönlichkeitsmodells „Enneagramm“ in der mündlichen Tradition.

Hierbei fördert, regelt und koordiniert der Verein die Erkenntnisse der von Helen Palmer begründeten Schule der mündlichen Tradition. Die Identität und Haltung des EMT e.V. ist im Markenkern beschrieben.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung und Durchführung von Seminarangeboten, die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Enneagrammlehrer*innen und Interessierten, Erstellen von Publikationen und Lehrmaterial, sowie Förderung und Entwicklung der mündlichen Tradition des Enneagramms durch wissenschaftliche Forschung in Theorie und Praxis. Wesentlicher Bestandteil der Aktivitäten des Vereins ist die lebendige Diskussion ethischer Fragen und Prinzipien im Umgang mit dem Enneagramm, im Umgang miteinander und mit Vertretern anderer Richtungen. Der Verein unterhält Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Enneagrammvereinigungen.

§ 2a Steuerliche Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinssatzung 2024
„EMT e.V., Enneagramm der mündlichen Tradition“

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer der mündlichen Tradition verbunden ist, diese bei der Weitergabe des Enneagramms lehrt und sich dem Markenkern des EMT e.V. verpflichtet fühlt (Selbstverpflichtung). Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sich diese Mitglieder besondere Verdienste in der Entwicklung des Enneagramms der mündlichen Tradition erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss verliehen.

§ 3a Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Vereinsbeitritt vollzieht sich durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag abschließend entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; sie kann nicht angefochten werden.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- durch freiwilligen Austritt, er muss zum Ende des Kalenderjahres spätestens bis 31.12. d.J. schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied wird vorher schriftlich oder mündlich über einen etwaigen Ausschluss informiert.

§ 4 Vereinsfinanzierung, Geschäftsjahr

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, diese kann eine Beitragsordnung festlegen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, sowie einem/r Schatzmeister*in. 1. und 2. Vorsitzender bzw. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins sowie die Geschäftsführung. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung einem/r Geschäftsführerin zu übertragen, der/die von ihm bestellt wird. Der/die Geschäftsführerin ist nicht besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB. Er/sie berichtet an die/den 1. Vorsitzendem.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vereinssatzung 2024 **„EMT e.V., Enneagramm der mündlichen Tradition“**

Als Vorstand wählbar sind Mitglieder, die zertifizierte Enneagrammlehrer*innen sind, und Mitglieder, die mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied sind. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei zertifizierten Enneagrammlehrer*innen.

Wenn Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird der Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das entbindet den Vorstand nicht von seiner Pflicht, die Mitglieder zügig von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 5a Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vereins

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein kann abweichend davon an Mitglieder des Vorstandes und an sonstige Funktionsträger im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Die Aufwandsentschädigung an den Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. An sonstige Mitglieder des Vereins können Vergütungen für die Tätigkeiten gezahlt werden, die sie nicht im Rahmen eines Vereinsamtes ausüben.

Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Verträge zu entscheiden und sie – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abzuschließen.

3. Im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Vereins berichtet der Vorstand regelmäßig über alle gezahlten Vergütungen und über Verträge mit Mitgliedern des Vereins.

4. Unberührt hierfür bleiben alle Zahlungen von tatsächlich entstandenem Aufwandsersatz. Über solche Zahlungen berichtet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Kassenberichtes.

§ 6 Organe und Gremien des Vereins

Die Organe sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Gremien Aus- und Weiterbildung, Fortbildung*

- Enneagramm-Akademie
- Lehrende

* Die Lehrenden der Enneagramm-Akademie sowie andere lehrende Vereinsmitglieder entscheiden im Rahmen der Satzung und des Markenkerns eigenständig über Inhalte der von Ihnen organisierten Bildungsarbeit.

Ein Bericht an den Vorstand erfolgt anlassbezogen. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung informiert.

§ 7a Mitgliederversammlung

Vereinssatzung 2024
„EMT e.V., Enneagramm der mündlichen Tradition“

Die Mitglieder als oberstes Organ beschließen über:

- grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit einschließlich des Markenkerns
- die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- Festsetzung eines Jahresmitgliedsbeitrages, seiner Höhe und Fälligkeit.
- eine Ehrenmitgliedschaft
- die Aufwandsentschädigung des Vorstandes

Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand in Textform (auch E-Mail, an die -dem Vorstand bekannte- Mail-Adresse des Mitgliedes) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand anberaumt werden oder müssen durch den Vorstand mit einer Frist von längst vier Wochen nach schriftlichem Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen, oder die Versammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Im Falle der online-Teilnahme werden die einmalig aktuellen Zugangsdaten max. 24 Stunden vorher per Mail versandt. Es reicht die ordnungsgemäße Absendung an die letzte -dem Vorstand bekannte- Mail-Adresse des Mitgliedes. Jedes Mitglied ist zur Geheimhaltung der Zugangsdaten verpflichtet und hat sie unter Verschluss zu halten. In dem so geschützten virtuellen Raum haben die Mitglieder die Möglichkeit, über die zur Abstimmung anstehenden Themen zu beschließen. Das Protokoll ist entsprechend zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

§ 7b Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen möglich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Zwecke der Erziehung bzw. Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Vereinssatzung 2024
„EMT e.V., Enneagramm der mündlichen Tradition“

Einen Beschluss hierüber fasst die letzte Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme und Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anrede, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Enneagrammtyp, Subtyp, Beitritt, Hinweise, Status, Austritt, Zahlungsart Beitrag). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Satzung und Satzungsänderung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am |..... beschlossen.

Kommentiert [AR1]: Datum anpassen